



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2023
(OR. en)

14254/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0330 (NLE)**

PECHE 440

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in Bezug auf die Republik Trinidad und Tobago

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU
zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer
bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei
in Bezug auf die Republik Trinidad und Tobago**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999¹, insbesondere auf Artikel 33,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 wird ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) eingeführt.
- (2) In Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 sind das Verfahren zur Ermittlung nichtkooperierender Drittländer, das Vorgehen gegenüber ermittelten nichtkooperierenden Drittländern, die Aufstellung einer Liste solcher Länder, die Streichung von dieser Liste, die Veröffentlichung dieser Liste sowie Sofortmaßnahmen festgelegt.
- (3) Am 24. März 2014 hat der Rat den Durchführungsbeschluss 2014/170/EU¹ zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 angenommen.
- (4) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 informierte die Kommission mit ihrem Beschluss vom 21. April 2016² die Republik Trinidad und Tobago (im Folgenden „Trinidad und Tobago“) darüber, dass das Land möglicherweise von der Kommission als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird.
- (5) In ihrem Beschluss vom 21. April 2016 legte die Kommission auch die wesentlichen Fakten und Erwägungen dar, die dieser möglichen Einstufung zugrunde lagen.

¹ Durchführungsbeschluss des Rates vom 24. März 2014 zur Aufstellung einer Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 43).

² Beschluss der Kommission vom 21. April 2016 zur Unterrichtung eines Drittlands, dass es möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird (ABl. C 144 vom 23.4.2016, S. 14).

- (6) Der Beschluss vom 21. April 2016 wurde Trinidad und Tobago zusammen mit einem Schreiben übermittelt, in dem das Land aufgefordert wurde, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission einen Aktionsplan durchzuführen, um die ermittelten Mängel zu beseitigen.
- (7) Mit ihrem Beschluss vom 21. April 2016 leitete die Kommission einen Dialog mit Trinidad und Tobago ein.
- (8) Die Kommission forderte Trinidad und Tobago insbesondere auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen umzusetzen und deren Umsetzung zu bewerten.
- (9) Trinidad und Tobago erhielt die Möglichkeit, zu dem Beschluss vom 21. April 2016 und zu anderen von der Kommission übermittelten relevanten Informationen Stellung zu nehmen und Beweise zur Widerlegung oder Ergänzung der in diesem Beschluss genannten Fakten vorzulegen. Trinidad und Tobago wurde das Recht zugesichert, zusätzliche Informationen anzufordern bzw. zu übermitteln.
- (10) Die Kommission hat weiterhin alle relevanten Informationen gesammelt und geprüft. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen, die Trinidad und Tobago auf den Beschluss vom 21. April 2016 hin vorbrachte, wurden geprüft und berücksichtigt. Es fanden sowohl physische als auch virtuelle Sitzungen zwischen Trinidad und Tobago und der Kommission statt, um relevante Punkte zu erörtern. Trinidad und Tobago wurde fortlaufend mündlich oder schriftlich über die Überlegungen der Kommission unterrichtet.

- (11) Auf der Grundlage der gesammelten Informationen stellte die Kommission fest, dass Trinidad und Tobago die im Kommissionsbeschluss vom 21. April 2016 aufgeführten Bedenken und Mängel nicht in ausreichendem Maße ausgeräumt hat. Darüber hinaus gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die in dem Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt worden waren.
- (12) Infolgedessen erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2051¹, mit dem Trinidad und Tobago als ein bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde (im Folgenden der „Durchführungsbeschluss vom 25. September 2023“).
- (13) Angesichts des von der Kommission durchgeführten Untersuchungs- und Dialogprozesses, einschließlich der Schriftwechsel und der abgehaltenen Sitzungen, sowie der Gründe für den Beschluss vom 21. April 2016 und den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2051, sollte Trinidad und Tobago in die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierenden Drittländer aufgenommen werden.
- (14) In dem Beschluss vom 21. April 2016 analysierte die Kommission die Pflichten Trinidad und Tobagos und bewertete, inwieweit das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachkommt. Für die Zwecke dieser Überprüfung stützte sich die Kommission auf die in Artikel 31 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 genannten Kriterien.
- (15) Unter Einbeziehung der Feststellungen im Beschluss vom 21. April 2016, der von Trinidad und Tobago hierzu vorgelegten sachdienlichen Informationen, des vorgeschlagenen Aktionsplans sowie der ergriffenen Abhilfemaßnahmen prüfte die Kommission, inwieweit Trinidad und Tobago seinen Verpflichtungen nachkommt.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2051 der Kommission vom 25. September 2023 zur Einstufung Trinidad und Tobagos als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nicht kooperierendes Drittland (ABl. L 236 vom 26.9.2023, S. 26).

- (16) Die wichtigsten von der Kommission festgestellten Mängel betrafen mehrere Versäumnisse bei der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Annahme eines angemessenen und aktualisierten Rechtsrahmens, dem Fehlen einer effizienten und angemessenen Überwachung von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Trinidad und Tobagos und dem Fehlen von Fischereiinspektionen im Hafen. Die festgestellten Mängel beziehen sich allgemein auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sowie dem Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹ (UNCLOS), dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände² (UNFSA) und dem Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei³ (PSMA).
- (17) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2051 stufte die Kommission Trinidad und Tobago daher als ein nichtkooperierendes Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ein.
- (18) Es fanden sich keinerlei Beweise dafür, dass das Versäumnis Trinidad und Tobagos, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, das Ergebnis von Sachzwängen aufgrund des Entwicklungsstands sein könnte.
- (19) Auf der Grundlage des Beschlusses vom 21. April 2016, des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2051 sowie des zwischen Trinidad und Tobago und der Kommission geführten Dialogs sowie von dessen Ergebnissen wird festgestellt, dass die von Trinidad und Tobago im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Flaggenstaat ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Artikeln 94, 117, 118 und 119 des UNCLOS, den Artikeln 18, 19 und 23 des UNFSA und den Artikeln 6, 7, 8, 9, und 12 des PSMA zu genügen.

¹ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

² ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 17.

³ ABl. L 191 vom 22.7.2011, S. 3.

- (20) Trinidad und Tobago hat es daher versäumt, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggenstaat zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei nachzukommen.
- (21) In Anbetracht der vorstehenden Schlussfolgerungen gegenüber Trinidad und Tobago sollte dieses Land gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in die Liste der nichtkooperierenden Drittländer aufgenommen werden, die mit dem Durchführungsbeschluss 2014/170/EU aufgestellt wurde. Der genannte Durchführungsbeschluss sollte daher entsprechend geändert werden.
- (22) Die Aufnahme Trinidad und Tobagos in die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierenden Länder geht mit der Anwendung der in Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 genannten Maßnahmen einher. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der genannten Verordnung ist die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Fängen von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines nichtkooperierenden Drittlands führen, verboten. Im Falle Trinidad und Tobagos sollte dieses Verbot für alle Bestände und Arten im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 gelten, da das Fehlen geeigneter Maßnahmen im Zusammenhang mit der IUU-Fischerei, das zur Einstufung Trinidad und Tobagos als nichtkooperierendes Drittland geführt hat, nicht auf einen bestimmten Bestand oder auf eine bestimmte Art beschränkt ist.
- (23) Es wird angemerkt, dass durch IUU-Fischerei unter anderem Bestände dezimiert, marine Lebensräume zerstört, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Meeresressourcen untergraben, der Wettbewerb verzerrt, die Ernährungssicherheit gefährdet, ehrliche Fischer unangemessen benachteiligt und Küstengemeinden geschwächt werden. Angesichts des Ausmaßes der Probleme im Zusammenhang mit IUU-Fischerei hält es die Union für erforderlich, die Maßnahmen gegenüber Trinidad und Tobago als nichtkooperierendes Drittland zügig umzusetzen. Daher sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

- (24) Weist Trinidad und Tobago nach, dass der Situation, die zur Aufnahme in die Liste geführt hat, abgeholfen wurde, so streicht der Rat im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Trinidad und Tobago aus der Liste der nichtkooperierenden Drittländer. Bei einem Beschluss über seine Streichung sollte auch berücksichtigt werden, ob Trinidad und Tobago konkrete Maßnahmen getroffen hat, die eine dauerhafte Verbesserung der Situation ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Trinidad und Tobago wird in den Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU aufgenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
